

<b>Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates</b>
<u>Sachgebiet:</u>  Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)
<b>Drucksache Nr.: KRS 63/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 13.08.2015

**Vorlage  
für die 5. Sitzung der Kommission für Regionalplanung  
und Strukturfragen des Regionalrates  
am 28. August 2015**

**TOP 4: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes zur Neufassung des Landespla-  
nungsgesetzes (LPIG NRW)**

**Rechtsgrundlage:** § 9 Abs. 2 LPIG NRW

**Berichterstatter:** Herr Hundenborn, Dez. 32, Tel.: 0221-147-2362

**Inhalt:** Information der Bezirksregierung Köln (Seite 2 - 9)

**Anlagen:**

- Erlass der Staatskanzlei NRW vom 25.06.2015
- Entwurf – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (Stand 24.06.2015)

Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen nimmt die Information der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis.
---

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>2</b>

## **Information über die Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Die Staatskanzlei NRW hat den Regionalräten mit Erlass vom 24.06.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Die Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) ist ein Baustein in der Novelle des gesamten Landesplanungsrechts Nordrhein-Westfalens. Ein neuer Landesentwicklungsplan befindet sich im Aufstellungsverfahren, parallel dazu soll das LPIG novelliert werden.

Mit der Föderalismusreform ist eine Neuordnung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Raumordnung in Kraft getreten. Die Rahmenkompetenz gemäß Art. 75 GG a.F. wurde abgeschafft und die Raumordnung in die konkurrierende Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG überführt. Danach werden den Ländern Gesetzgebungsbefugnisse eingeräumt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Gleichzeitig dürfen die Länder von den bundesgesetzlich ergangenen Vorschriften abweichende Regelungen treffen (Art. 73 Abs. 3 Nr. 4 GG).

Die vorliegende Novellierung trägt der Föderalismusreform nunmehr Rechnung. Jede Norm des LPIG wurde auf sein Verhältnis zum Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) überprüft. Überflüssige oder missverständliche Doppelregelungen zum ROG wurden aus dem LPIG entfernt. Ergänzende oder abweichende Regelungen sind nunmehr gemäß der Kennzeichnungspflicht erkennbar. NRW-spezifische Regelungen, wie die Regionalplanung oder die Braunkohlenplanung, sowie Zuständigkeitsnormen treten dadurch stärker hervor.

Ein weiterer Neuregelungsbereich sind redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Verweise auf das Landesentwicklungsprogramm/Landesentwicklungsplan.

Das Landesentwicklungsprogramm ist am 31.12.2011 ausgelaufen. Der Teilplan Einzelhandel ist seit 13.07.2013 in Kraft. Der LEP-Entwurf befindet sich im Aufstellungsverfahren und wird den Teilplan Einzelhandel integrieren. Der LEP „Schutz vor Fluglärm“ tritt mit dem Inkrafttreten des LEP außer Kraft. Alle Verweise auf das Landesentwick-

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>3</b>

lungsprogramm sind aus dem LPIG entfernt worden; das LPIG geht von einem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens aus. Damit ist auch formal der Weg für ein einheitliches Planwerk frei.

Darüber hinaus ist auf folgende Änderungen zu verweisen:

#### Wegfall der generellen Koppelung von Vorrang- und Eignungsgebieten (§ 12 Abs. 2)

Die 2010 eingeführte Regelung in § 12 Abs. 2 LPIG, die eine generelle Koppelung von Vorrang- und Eignungsgebieten vorsah, soll nach dem Gesetzentwurf entfallen.

Mit der landesrechtlich festgelegten Verknüpfung wurde geregelt, dass die in der Planverordnung zum Landesplanungsgesetz bezeichneten Vorranggebiete gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Dies bedeutet, dass der innergebietliche Vorrang gegenüber anderen Nutzungen immer mit einer außergebietlichen Wirkung im Sinne einer Konzentrationszone verbunden ist.

Diese Kopplung hat sich als nicht praxistauglich erwiesen. Mit der Streichung des Abs. 2 tritt wieder die Regelung nach § 8 Abs.7 ROG in Kraft, d.h. der Plangeber kann in begründeten (Einzel-)Fällen Vorrang- und Eignungsgebiete koppeln, dies ist also kein Regelfall mehr.

Für die Überarbeitung des Regionalplans Köln ist die neue Regelung vorteilhaft: die Vorrangzonen Wind bleiben ohne außergebietliche Wirkung; bei den zukünftigen Abgrabungsbereichen bleibt die Kopplung Vorrang-/Eignungsgebiet bestehen (vgl. Zielsatz 9.2-1 Entwurf des Landesentwicklungsplans).

#### Erneute Auslegung des Raumordnungsplans nur bei wesentlichen Änderungen (§ 13 Abs. 2 LPIG)

Mit dem Absatz 2 des § 13 wird eine zum § 10 Abs1 Satz 4 des ROG abweichende Regelung ins LPIG eingefügt: Eine erneute Auslegung eines im Verfahren modifizierten Entwurfes einer Regionaländerung /-fortschreibung (auch LEP) muss nur noch erfolgen, wenn es sich um eine wesentliche Änderungen handelt.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>4</b>

Die Neuregelung wird begrüßt, da das ROG an dieser Stelle nicht eindeutig gefasst ist.

### Planerhaltung

Die ergänzende neue Planerhaltungsvorschrift des § 15 Satz 1 ist § 214 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nachgebildet. Die Regionalpläne wären damit im Falle der Nichtigkeit des Landesentwicklungsplans, die infolge des Entwicklungsgebots zu einer unmittelbaren Unwirksamkeit (des Regionalplans) führen könnte, geschützt. Mit der Heilungsvorschrift können allerdings keine Abwägungsfehler geheilt werden.

### Zielabweichungsverfahren, § 16

Der neu gefasste § 16 regelt das „gesonderte Verfahren“ der Abweichung von Zielen der Raumordnung. Landesrechtliche Verfahrensregelungen sind erforderlich, weil sich der Bundesgesetzgeber in § 6 ROG verfahrensbezogener Regelungen enthalten und diese den Ländern überlassen hat. Bundesrechtliche Tatbestandsvoraussetzungen sind, dass die Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird. § 16 Abs. 2 regelt das Verfahren bei Abweichungen von einem Ziel des Landesentwicklungsplans, § 16 Abs. 3 das Verfahren bei Abweichungen von einem Ziel des Regionalplans. Während die Verfahrensregelungen bei Abweichungen von einem Ziel des Landesentwicklungsplans unverändert geblieben sind, sind Verfahrensänderungen bei Abweichungen von einem Ziel des Regionalplans vorgesehen.

Im bisherigen § 16 Abs. 4 Satz 2 LPIG ist für die Zielabweichung bei Regionalplänen ein „*Einvernehmen*“ mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger“ erforderlich. Nach der Neufassung ist die Entscheidung im „*Benehmen*“ mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger zu treffen. Die Mitwirkungsrechte der Belegenheitsgemeinde und des Regionalrates sind damit abgeschwächt. Die Zielabweichungsentscheidung ist nicht mehr zwingend mit dem Einverständnis der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalrat zu treffen. Vielmehr kann von der Äußerung beider beteiligten Stellen aus sachlichen Gründen abgewichen werden.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>5</b>

Die Frage, welche Stellen im Zielabweichungsverfahren zu beteiligen sind, regelt § 6 Abs. 2 ROG nicht. Die Länder beteiligen die betroffenen Gemeinden und Planungsträger je nach ihren landesrechtlichen Regelungen in unterschiedlichem Umfang.

Entscheidungen bei baulichen Maßnahmen des Bundes oder des Landes, die von raumordnerischen Zielen abweichen (neuer § 16 a)

Wie zuvor bereits dargelegt, kann nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die neue Vorschrift ermöglicht es, für Vorhaben im Sinne des § 37 BauGB (Vorhaben des Bundes oder Landes incl. Landesverteidigung) auch in den Fällen von den Zielen der Raumordnung abzuweichen, in denen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG nicht vorliegen, z.B. wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Zuständige Behörde für die Entscheidung ist die Landesplanungsbehörde.

Voraussetzung für die Zielabweichung ist, dass die besondere öffentliche Zweckbestimmung des Vorhabens es erfordert, von den Zielen der Raumordnung abzuweichen. Die Landesplanungsbehörde wird insofern zu ermitteln haben, ob und welche öffentlichen Belange in konkreten Einzelfall relevant sein können, und eine Gewichtung vorzunehmen haben. Ein Vorhaben mit einer besonderen öffentlichen Zweckbestimmung im Sinne von § 37 Abs. 1 BauGB ist z.B. die Errichtung einer Klinik des Maßregelvollzugs (Forensik), vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.11.2004, 10 K 2105/02.

Die Neuregelung wird als kongruente Weiterführung der baurechtlichen Regelung nach § 37 BauGB bewertet.

Anpassung der Regionalpläne an die neuen Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan

Das ROG geht davon aus, dass eine Zielkonformität der Raumordnungspläne besteht. § 18 Abs. 1 Satz 2 normiert – unbeschadet dieses Gedankens – eine Anpassungspflicht der Regionalpläne an geänderte und neue Ziele im Landesentwicklungsplan. Das In-

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>6</b>

krafttreten des neuen Landesentwicklungsplans markiert damit den (spätesten) Zeitpunkt der Überarbeitung des Regionalplans Köln.

#### Verzicht auf Erörterungstermin, § 19 Abs. 3

Die Neuregelung ermöglicht es, in Aufstellungs- oder Änderungsverfahren für Regionalpläne auf einen Erörterungstermin zu verzichten. Voraussetzung ist, dass den Anregungen in vollem Umfang entsprochen wird oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.

#### Ergänzung §19, neuer Absatz 7

Der neu eingefügte Absatz 7 enthält eine (klarstellende) Verfahrensregelung für den Fall, dass die Landesplanungsbehörde auf Grund einer Rechtsprüfung Einwendungen gegen den/die angezeigten Regionalplan/-änderung erhoben hat. In diesen Fällen entscheidet der Träger der Regionalplanung, ob er und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Regionalplanverfahren oder –änderungsverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.

#### Deregulierung des Braunkohlenrechts

Die Vorschriften über die Braunkohlenplanung sind insgesamt klarer und kürzer gefasst.

- Nach § 20 Abs. 7 Satz 2 sind künftig die Listen der Parteien und Wählergruppen nur noch von der Bezirksregierung Köln zu bestätigen, nicht mehr von dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates (Düsseldorf und Köln). Das gilt nach Satz 7 auch für den Fall einer Ergänzung der Listen.
- Nach § 24 Abs. 3 ist es Aufgabe des Braunkohlenausschusses, die Regelung des § 12 Abs. 2 ErftVG zu beachten (Unterrichtung des Erftverbandes über alle Planungen der Braunkohlenindustrie). Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus dem ErftVG und ist damit im LPIG nicht mehr regelungsbedürftig.
- Die Regelungen über das Auskunftsverlangen (§ 24 Abs. 4 und Abs. 5) haben ihren Ursprung im Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet (Braunkohlengesetz) vom 25.04.1950 (dort § 3 Absatz 5) und seither in

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>7</b>

der Praxis keine Bedeutung erlangt. Eine sachgerechte Braunkohlenplanung scheint nach heutigen Maßstäben auch ohne eine sanktionsbewährte Auskunftspflicht der im Braunkohlenplangebiet ansässigen (natürlichen und juristischen) Personen möglich. Die Absätze können daher entfallen.

- Der Gesetzentwurf sieht eine Aufhebung des § 26 Abs. 2 Satz 6 vor. Mit den hier bislang gesetzlich vorgeschriebenen Maßstäben für die zeichnerische Darstellung von 1 : 5.000 oder 1 : 10.000 erreichen die Braunkohlenpläne Parzellenschärfe und damit eine Darstellungsmethodik, die für Raumordnungspläne im Allgemeinen weder üblich noch zulässig ist, weil sie gegenüber der Bauleitplanung der Gemeinden ein zu starke Bindungswirkung auslöst. Sie sollte gleichwohl beibehalten werden, weil der Braunkohlenplan nur auf diese Weise bestimmbare Grundlagen für nachfolgende Entscheidungsebenen bilden kann. Insofern ist auf § 26 Abs. 2 Satz 2 zu verweisen, wonach die Braunkohlenpläne insbesondere Festlegungen treffen über die Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, die Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, die Umsiedlungsflächen und die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden.
- § 26 Abs. 3 enthält nun zusammengefasst die Regelungen zur Festlegung von Umsiedlungsstandorten. Auf Grund der Neufassung von Satz 3 obliegt es dem Braunkohlenausschuss als Planungsträger, den Mindestflächenbedarf für die am Umsiedlungsstandort zu errichtende Infrastruktur festzulegen. Unabhängig davon ist es auch weiterhin erforderlich und sinnvoll – so die Gesetzesbegründung, dass sich die betroffene Gemeinde und der Bergbautreibende über die zukünftige Infrastruktur abstimmen und zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen.
- Entgegen der Darstellung in der Gesetzesbegründung dürfte es sich bei der Aufhebung des § 27 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz nicht um eine redaktionelle Änderung handeln. Die UVP-Pflicht sollte auch bei wesentlichen Änderungen des Braunkohlenplans erhalten bleiben.
- § 27 Abs. 3 Satz 1 ist um den Zusatz „oder die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben“ zu ergänzen.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>8</b>

- Nach § 27 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3 sind die vom Bergbautreibenden beizubringenden Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bzw. Sozialverträglichkeit bis spätestens zum Beschluss zur Erarbeitung des Braunkohlenplans vorzulegen. Durch die Streichung dieser Sätze soll erreicht werden, dass die erforderlichen Unterlagen frühzeitig und nicht „erst“ zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Erarbeitung des Braunkohlenplans vorliegen.
- Die Neufassung des § 28 regelt das (besondere) Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplans.

Der Verweis in § 28 Abs. 1 Satz 2 auf § 19 Abs. 2 ist entbehrlich. Der Sachverhalt ist bereits speziell in § 27 Abs. 3 bis Abs. 6 geregelt. Stattdessen sollte ein Verweis auf § 13 Abs. 1 erfolgen, da die Neuregelung keine Festlegung der Auslegungsfristen (bislang Mindestfrist von 3 Monaten) mehr enthält.

Nach Satz 4 sollte folgender Satz eingefügt werden: „Im Übrigen gilt §19 Absatz 3 entsprechend.“

Begründung: es ist nicht eindeutig geregelt, ob eine Erörterung in den Fällen erfolgen muss, in denen keine UVP durchzuführen ist, also in reinen Umsiedlungsverfahren.

Die Neufassung des § 28 enthält keine spezifische Regelung mehr für Meinungsverschiedenheiten zwischen Braunkohlenausschuss und Regionalrat (Streichung des Abs. 6). Eine solche Regelung ist aufgrund der Stellung des Braunkohlenausschusses als „Herr des Braunkohlenplanverfahrens“ (so die Gesetzesbegründung), der die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplans in eigener Zuständigkeit trifft, obsolet. Der Braunkohlenausschuss hat dabei als „Organ sui generis“ (und nicht mehr – wie nach einer früheren Gesetzesfassung – als Sonderausschuss des Regionalrates Köln) auch dafür zu sorgen, dass die Braunkohlenpläne mit den Regionalplänen abgestimmt sind.



<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>9</b>

### Raumordnungsverfahren

Gemäß § 32 ist im Raumordnungsverfahren (ROV) neben der Untersuchung der Raumverträglichkeit auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nach Darstellungstiefe der Raumordnung durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach § 1 Abs. 1 UVPG NRW. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 LPIG werden Vorhaben von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen, für die zunächst eine Vorprüfung, ob eine UVP durchzuführen ist. Eine generelle UVP-Pflicht gilt hier nach z.B. für Stromleitungen mit mehr als 15 km Länge und 220 kV und mehr und für Gasleitungen mit mehr als 40 km Länge und einem Durchmesser von mehr als 800 mm.

Nach Absatz 2 wird für das ROV nunmehr – als Abweichung zum ROG – die Öffentlichkeitsbeteiligung generell verpflichtend eingeführt.

### Anpassung an die Bauleitplanung (§ 34 Abs. 6)

Der § 34 Abs. 6 wird durch folgende Regelung ergänzt: Ein Bebauungsplan ist der Regionalplanungsbehörde vorzulegen, .... „wenn die Darstellungen des FNP keine Entscheidung darüber zulassen, ob ein aus dem FNP zu entwickelnder Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst sein wird.“

Dieser Fall ist praxisrelevant; insofern ist diese Klarstellung zu begrüßen.



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

24. Juni 2015  
Seite 1 von 2

An die Vorsitzenden  
der Regionalräte  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster  
über die Geschäftsstellen  
der jeweiligen Bezirksregierungen

Aktenzeichen  
III B 3  
karin.weirich-  
braemer@stk.nrw.de  
Telefon 0211 837-1429  
Telefax 0211 837 187-1429

Regionalverband Ruhr  
Kronprinzenstraße 35  
45128 Essen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW)**  
Anhörung der Regionalräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich Sie über den Sach- und Verfahrensstand zur Novelle des Landesplanungsgesetzes informieren:

Die nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien vorgeschriebene Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Landesplanungsgesetzes ist eingeleitet.

Gerne gebe ich Ihnen Gelegenheit, uns ebenfalls Ihre Anregungen zum **vorliegenden Gesetzentwurf** zukommen zu lassen. Diese erbitten wir bis zum **17. August 2015**.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Bus 725 Haltestelle Stadttor

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail im Word-Format an o.g. Adresse senden könnten.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Epping', with a stylized flourish at the end.

(Dr. Epping)

Stand: 24.06.2015

**ENTWURF**  
**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW**  
**Vom (...)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu Teil 3.1 und zu § 16 a werden gestrichen.

b) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4:

Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne“.

c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Inhalt und Aufstellung des Landesentwicklungsplans“.

d) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen“.

e) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsvorschriften“.

f) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten“.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Raumordnung in Nordrhein-Westfalen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten neben dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung im Land Nordrhein-Westfalen und ergänzen es.

§§ 13 Absatz 2, 32 Absatz 2 weichen gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes von den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes ab.“

(2) Die Landes- und Regionalplanung ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung.“

4. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „die Landesentwicklungspläne“ durch die Wörter „der Landesentwicklungsplan“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „das Landesentwicklungsprogramm und“ gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden;“

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wirkt ergänzend zu § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können, hin;“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden;“

b) In Absatz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird der letzte Satz aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden.“

8. In § 7 Absatz 9 Satz 1 und 3, Absatz 10 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 13 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

9. In § 9 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Landesentwicklungsprogramms,“ gestrichen.

10. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „bestehen“ die Wörter „ergänzend zum Raumordnungsgesetz“ eingefügt.

b) Die Absätze 2, 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Die Absätze 3, 6 und 7 werden die Absätze 2, 3 und 4.

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13  
Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) Der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung ist ergänzend zum Raumordnungsgesetz für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und kann ergänzend elektronisch veröffentlicht werden. Bei Planänderung kann die Frist auf einen Monat verkürzt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens zwei Wochen vorher im jeweiligen Bekanntmachungsorgan bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

(2) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes findet eine erneute Auslegung nur bei wesentlichen Änderungen Anwendung.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „bekannt gemacht“ durch das Wort „veröffentlicht“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einsichtnahme nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt beim Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden, bei den übrigen Raumordnungsplänen zusätzlich bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt.“

14. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15  
Planerhaltung

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplanes ist außerdem unbeachtlich, wenn dieser aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt.

Die nach § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes zuständige Stelle ist für den Landesentwicklungsplan die Landesplanungsbehörde, für die übrigen Raumordnungspläne die Regionalplanungsbehörde.“

15. § 16 wird wie folgt gefasst:

"§ 16  
Zielabweichungsverfahren

(1) Ein Zielabweichungsverfahren wird ergänzend zum Raumordnungsgesetz in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

(2) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(3) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen, der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger."

15a. Es wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a  
Bauliche Maßnahmen des Bundes und des Landes

Macht die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes im Sinne des § 37 Baugesetzbuch erforderlich, von den Zielen der Raumordnung abzuweichen und ist die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar oder werden die Grundzüge der Planung durch die Abweichung berührt, entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.“

16. Teil 3.1. wird aufgehoben.

17. Die Überschrift zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4:

Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne“.

18. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 3 werden aufgehoben.

b) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „gemäß Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „nach dem Naturschutzrecht von Bund und Land“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Regelungen des Raumordnungsgesetzes sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Umwelt- und Forstrecht.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Regionalrat die Erarbeitung des Regionalplans beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch.“

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Regionalplanungsbehörde hat nach Eingang des Antrages unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Ist dies nicht der Fall, fordert die Regionalplanungsbehörde den Vorhabenträger auf, die Unterlagen zu ergänzen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz mit diesen zu erörtern; von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Regionalplanungsbehörde unterrichtet den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Regionalplan wird nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens vom Regionalrat aufgestellt und“ durch die Wörter „Der Regionalrat entscheidet nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Regionalplans; dieser wird“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

“(7) Sind Einwendungen erhoben worden, entscheidet der Träger der Regionalplanung, ob er und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Regionalplanverfahren oder -änderungsverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.“



21. § 20 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „und dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden die Wörter „und den jeweiligen Vorsitzenden des Regionalrates“ gestrichen.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 6 und 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe "§ 39 Abs. 6 und 7" durch die Wörter „§ 20 Absatz 6 und 7“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird in Satz 2 der 2. Halbsatz gestrichen.

23. In § 23 Absatz 1 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

24. In § 24 werden die Absätze 3 bis 5 aufgehoben.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1, 2 und 5 wird jeweils das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.

bb) Die Sätze 4 und 6 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Braunkohlenplänen, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, ist deren Größe für ihre bedarfsgerechte Ausstattung nach Maßgabe von § 48 Absatz 1 Satz 2 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Grundlagen der Größenermittlung für die Umsiedlungsstandorte sind die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer an der gemeinsamen Umsiedlung sowie die städtebauliche Planung der

Kommune. Der Braunkohlenausschuss legt den Mindestflächenbedarf für die am Umsiedlungsstandort zu errichtende Infrastruktur auf der Grundlage einer städtebaulichen Empfehlung der Bezirksregierung fest.“

26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für ein Vorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen, das nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) in der jeweils geltenden Fassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, werden die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

27. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28  
Erarbeitung und Aufstellung

(1) Hat der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplans beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde Köln das Erarbeitungsverfahren durch. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplans beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Plans mit Begründung, und sofern eine Umwelt-, eine Umweltverträglichkeits- und eine Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, diese und weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich aus. Die Gemeinden leiten die bei ihnen schriftlich oder zur Niederschrift abgegebenen Stellungnahmen unverzüglich im Original der Regionalplanungsbehörde Köln zu. Die Gemeinden können die Stellungnahmen mit einer eigenen Bewertung versehen. Sofern Gegenstand des Braunkohlenplanverfahrens ein Vorhaben ist, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, hat die Regionalplanungsbehörde Köln eine Erörterung durchzuführen. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde Köln unterrichtet den Braunkohlenausschuss über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

(3) Der Braunkohlenausschuss entscheidet nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Braunkohlenplans. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.“

28. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie den in dem Landesentwicklungsplan festgelegten Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung entsprechen und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen.“

29. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

30. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32  
Raumordnungsverfahren

(1) Zuständige Behörde für das Raumordnungsverfahren ist die jeweils zuständige Regionalplanungsbehörde. Abweichend von § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur für Vorhaben, für die nach den Gesetzen über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes und der Länder eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen.

(3) Die raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Die raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten und kann in das Internet eingestellt werden; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

(5) Die Regionalplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens Gebühren. Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühren sind die Herstellungskosten des dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Vorhabens. Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Im Übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.“

31. § 34 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist die Regionalplanungsbehörde bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten Bebauungsplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Regionalplanungsbehörde den Flächennutzungsplan nach Anhörung der Gemeinde im Benehmen mit dem Regionalrat für unangepasst erklärt hat oder die Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Entscheidung

darüber zulassen, ob ein aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnder Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst sein wird.“

32. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 36  
Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen".

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „des § 14 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 39  
Übergangsvorschriften".

b) Der Satz vor Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist, erarbeitete Regionale Flächennutzungsplan bleibt wirksam.“

d) In Absatz 2 werden die Wörter „bisherigen § 25 Landesplanungsgesetz“ durch die Wörter „§ 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Raumordnungsverfahren und Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, die vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW] förmlich eingeleitet wurden, können nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung abgeschlossen werden.“

34. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 40  
Inkrafttreten".

b) Satz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 2

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Allgemein**

Die Novelle des Landesplanungsgesetzes ist ein Baustein in der Novelle des gesamten Landesplanungsrechts Nordrhein-Westfalens.

Ein neuer Landesentwicklungsplan befindet sich im Aufstellungsverfahren, parallel dazu soll das Landesplanungsgesetz novelliert werden.

**Im Einzelnen****Zu Artikel 1**

Zu 1.)

Redaktionelle Änderung.

Zu 2.)

a) Das Landesentwicklungsprogramm ist am 31.12.2011 ausgelaufen; die Streichung ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

b) Im Rahmen der Novellierung des Landesplanungsrechts wird es nur noch einen Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen geben.

c) Im Rahmen der Novellierung des Landesplanungsrechts wird es nur noch einen Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen geben.

d), e) und f) Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis ergeben sich aus den Änderungen im Gesetzestext.

Zu 3.)

a) Mit der Föderalismusreform ist zum 1.9.2006 eine Neuordnung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Raumordnung in Kraft getreten. Die Rahmenkompetenz gemäß Art. 75 GG a.F. wurde abgeschafft und die Raumordnung in die konkurrierende Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG überführt. Danach werden den Ländern Gesetzgebungsbefugnisse eingeräumt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Gleichzeitig dürfen die Länder von den bundesgesetzlich ergangenen Vorschriften abweichende Regelungen treffen (Art. 73 Abs. 3 Nr. 4 GG). Auf dieser Grundlage hat der Bundesgesetzgeber das Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) beschlossen, welches das Raumordnungsgesetz vom 18.8.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) ablöst. Absatz 1 verdeutlicht, dass in Nordrhein-Westfalen das Raumordnungsgesetz des Bundes direkt Anwendung findet. Das Landesplanungsgesetz regelt Ergänzungen dazu und weicht an den angegebenen Stellen vom Raumordnungsgesetz ab.

b) Die Aufgabe der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen wird verdeutlicht.

Zu 4.)

Im Rahmen der Novellierung des Landesplanungsrechts wird es nur noch einen Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen geben. (§ 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz)

Zu 5.)

a) Das Landesentwicklungsprogramm ist am 31.12.2011 ausgelaufen; die Streichung ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

b) § 3 Raumordnungsgesetz regelt die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung. § 3 Nr. 2 normiert ergänzend zum Raumordnungsgesetz die Zuständigkeit der Landesplanungsbehörde, aktiv auf die Einhaltung der Bindungswirkungen hinzuwirken.

c) § 3 Nr. 3 ergänzt § 7 Absatz 3 Raumordnungsgesetz.

Zu 6.)

a) Diese Zuständigkeitsnorm ergänzt das Raumordnungsgesetz.

b) Anpassung an § 13 Raumordnungsgesetz .

c) Die Regelung kann entfallen, da sie § 9 Absatz 4 Satz 1 Raumordnungsgesetz entspricht.

Zu 7.)

Diese Zuständigkeitsregelung ergänzt das Raumordnungsgesetz

Zu 8.)

Anpassung an die Terminologie der Gemeindeordnung, Kreisordnung und das Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu 9.)

Das Landesentwicklungsprogramm ist am 31.12.2011 ausgelaufen.

Zu 10.)

Anpassung an die Terminologie der Gemeindeordnung, Kreisordnung und das Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu 11.)

a) In Ergänzung zum Raumordnungsgesetz bestehen die Raumordnungspläne in Nordrhein-Westfalen aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Diese Erläuterungen entfalten keine Rechtswirkung.

b) Gestrichen wird die bisherige Regelung in Absatz 2 („Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, haben Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.“), da zukünftig der Regelfall die Festlegung von Vorranggebieten sein wird. Dies hat rechtlich gemäß § 8 Absatz 7 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes zur Folge, dass innergebietlich 16

den vorgesehenen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt wird ohne sie gleichzeitig außerhalb auszuschließen.

Die Festlegungsmöglichkeit, der im Raumordnungsgesetz genannten Gebiete (Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete) bleibt dabei unberührt. Die Bindungswirkung der für die zeichnerischen Festlegungen vorgesehenen Planzeichen ergibt sich aus der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes bei der Planzeichendefinition. Soweit Darstellungen von Planzeichen mit anderen Inhalten erforderlich sein sollten, sind diese sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln.

Die Absätze 4 und 5 wiederholen Bundesrecht und können gestrichen werden.

c) Folgeänderung.

Zu 12.)

a) Die Regelung ergänzt § 10 Raumordnungsgesetz und regelt die Auslegung der Pläne in Nordrhein-Westfalen.

b) Diese Änderung trägt der Kennzeichnungspflicht von Abweichungen vom Raumordnungsgesetz Rechnung.

Zu 13.)

a) und b) Durch die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt tritt die Wirksamkeit ein.

c) Die Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen für die Einsichtnahme nach dem Raumordnungsgesetz (§ 11 Absatz 2 Satz 2) werden normiert.

Zu 14.)

Im Rahmen der Novellierung des Landesplanungsrechts wird es nur noch einen Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen geben.

Die ergänzende Planerhaltungsvorschrift ist § 214 II Nr. 3 BauGB nachgebildet.

Der Regionalpläne wären damit im Falle einer Nichtigkeit des höherstufigen Plans, die infolge des Entwicklungsgebots zu einer unmittelbaren Unwirksamkeit führen könnte, geschützt. Mit der Heilungsvorschrift können keine Abwägungsfehler geheilt werden.

Zu 15.)

Die Aufhebung ist erforderlich, weil es sich um eine Doppelregelung hinsichtlich des Raumordnungsgesetzes handelt. Ergänzend wird normiert, dass das Zielabweichungsverfahren ein gesondertes Verfahren darstellt.

Im bisherigen § 16 Abs. 4 S. 2 LPIG ist für die Zielabweichung bei Regionalplänen ein „Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger“ erforderlich. Nach § 6 Abs. 2 ROG sind Einvernehmenserfordernisse für die Rechtmäßigkeit einer Zielabweichung nicht vorgeschrieben.

Zu 15a)

Gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen die Ziele der



Raumordnung zu beachten. Dies gilt auch für Vorhaben im Sinne des § 37 BauGB (bauliche Anlagen des Bundes oder eines Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung). Der § 37 BauGB eröffnet die Möglichkeit, von den Vorschriften des Baugesetzbuchs oder den auf Grund des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften abzuweichen. Von den Zielen der Raumordnung kann bisher nur im Rahmen der Regelungen zum Zielabweichungsverfahren abgewichen werden.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sieht eine Neuregelung des § 16 „Zielabweichung“ vor. Nach § 16 Abs. 2 LPlG ist die Landesplanungsbehörde zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags. Nach § 16 Abs. 3 LPlG ist die Regionalplanungsbehörde zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen, der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Ein Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG wird immer dann ausscheiden, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Erforderlich ist daher eine zusätzliche Regelung in § 16a LPlG, die es ermöglicht, für Vorhaben im Sinne des § 37 BauGB auch in den Fällen von den Zielen der Raumordnung abzuweichen, in denen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG nicht vorliegen.

Nach § 16a LPlG ist die Landesplanungsbehörde zuständige Behörde für die Entscheidung bei Vorhaben im Sinne des § 37 BauGB. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

Nur wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung des Vorhabens es erfordert, lässt die Vorschrift des § 16a LPlG eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zu. Der besonderen öffentlichen Zweckbestimmung der Anlage sind entgegenstehende öffentliche Interessen gegenüberzustellen. Es ist eine Gewichtung der widerstreitenden öffentlichen Belange durchzuführen.

Mit der Föderalismusreform wurde mit Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz (GG) die Abweichungsgesetzgebung für das Recht der Raumordnung eingeführt. Diese besagt, dass die Bundesländer von bestimmten Bundesregelungen der konkurrierenden Gesetzgebung abweichen können. Haben sowohl der Bund als auch ein Land eine entsprechende Rechtsnorm erlassen, gilt gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG das jeweils neuere der beiden Gesetze. Das Land hat daher die verfassungsrechtliche Kompetenz, ergänzend zum Zielabweichungsverfahren eine Abweichungsregelung analog § 37 BauGB im Landesplanungsgesetz zu normieren.

Mit der Regelung in § 16a (neu) wird von § 6 Abs. 2 ROG abgewichen. In Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs ist daher eine Folgeänderung erforderlich; in § 1 Abs. 1 Satz 2 LPlG muss auch § 16a (neu) erwähnt werden.

Zu 16.)  
Redaktionelle Änderung.

Zu 17.)  
Redaktionelle Änderung.

Zu 18.)

a) Die Sätze können entfallen, da die Regelung § 7 Raumordnungsgesetz direkt gilt.

b) Die Bezeichnung der Gesetze hat sich verändert; daher wird eine allgemeingültige Bezeichnung gewählt.

Zu 19.)

a)

aa) Satz 1 kann entfallen, da dies bereits im Raumordnungsgesetz geregelt ist.

bb) Das Raumordnungsgesetz geht davon aus, dass eine Zielkonformität der Pläne besteht. Hier wird – unbeschadet dieses Gedankens – eine Anpassungspflicht der Regionalpläne an geänderte und neue Ziele im Landesentwicklungsplan normiert.

b) Die Bezeichnung der Gesetze hat sich verändert; daher wird eine allgemeingültige Bezeichnung gewählt.

Zu 20.)

a) Redaktionelle Änderung.

b) Ergänzung ist § 7 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) nachgebildet.

c)

aa) Mit dieser Änderung wird der Praxis der Regionalplanungsbehörden Rechnung getragen, die nicht in jedem Aufstellungs- oder Änderungsverfahren für Regionalpläne eine Erörterung durchführen. Von einer Erörterung kann (in Anlehnung an die Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz §§ 73, 67) abgesehen werden, wenn den Anregungen in vollem Umfang entsprochen wird oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.

bb) Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass der Regionalrat nicht nur über das Ergebnis der Erörterung, sondern – wie auch bisher üblich – über alle fristgemäß vorgebrachten Anregungen, auch solche, die sich aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben, unterrichtet wird.

d) Mit dieser Formulierung wird deutlich gemacht, dass der Planungsträger nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens die Entscheidungsoption hat, den Plan aufzustellen. Die Entscheidung kann aber auch so aussehen, dass – aufgrund durchgreifender Bedenken nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens – von der Aufstellung des Plans abgesehen und die Planung nicht weiter verfolgt wird.

e) Die Ergänzung hat klarstellenden Charakter: Die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass die Veröffentlichung des angezeigten Planes oder Planänderung nicht erfolgt. Der Träger der Regionalplanung kann das Planverfahren oder Planänderungsverfahren fortführen, indem er an der geeigneten Stelle das Verfahren wieder aufgreift, um den oder die Rechtsfehler zu beseitigen und dann den Plan erneut anzuzeigen.

Zu 21.)

a) und c) Da der Braunkohlenausschuss das zuständige Gremium für die Braunkohlenplanung und nicht mehr – wie im früheren Landesplanungsgesetz festgelegt – als Sonderausschuss des Regionalrates eingesetzt ist, ist es ausreichend, die Listen gemäß Absatz 7 von der

Bezirksregierung und nicht mehr zusätzlich vom Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates bestätigen zu lassen.

b) Anpassung an die Terminologie der Gemeindeordnung, Kreisordnung und das Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu 22)

a) Anpassung an die Terminologie der Gemeindeordnung, Kreisordnung und das Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen.

b) und c) Redaktionelle Änderungen.

d) In § 21 Absatz 7 wird Satz 2, 2. Halbsatz gestrichen. Dass die Berufung der Mitglieder der Funktionalen Bank auch durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates Köln erfolgen kann, ist praxisfremd und leistet keinen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung.

Zu 23.)

Anpassung an die Terminologie der Gemeindeordnung, Kreisordnung und das Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu 24.)

a) Redaktionelle Änderung. § 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Erftverband gilt weiterhin und ist auch weiterhin zu beachten.

b) Die Regelungen haben ihren Ursprung im Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet (Braunkohlengesetz) vom 25.04.1950 (dort § 3 Absatz 5) und seither in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Eine sachgerechte Braunkohlenplanung scheint aus heutiger Sicht auch ohne eine mit Zwangsgeld bewehrte Auskunftspflichtung der im Braunkohlenplangebiet ansässigen (natürlichen und juristischen) Personen möglich. Die Absätze könnten daher entfallen.

Zu 25.)

a) Dieser Absatz wird an die Rechtslage angepasst. Zum einen wird das Landesentwicklungsprogramm (siehe Begründung zu 1.) als Grundlage der Braunkohlenplanung gestrichen und zum anderen vorgesehen, dass die Braunkohlenpläne auch Grundsätze der Raumordnung festlegen können und sollen.

b) Redaktionelle Anpassung. Satz 4 ist in Absatz 3 verschoben worden, um in einem Absatz die Regelungen zu Umsiedlungsstandorten zusammenzuführen; Satz 6 findet sich in § 30 Absatz 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz.

c) Absatz 3 enthält nun zusammengefasst die Regelungen zur Festlegung von Umsiedlungsstandorten.

Satz 1 wurde – ohne Änderung – aus Absatz 2 in diesen Absatz verschoben.

Mit der Neuformulierung von Satz 3 wird der Braunkohlenausschuss als Planungsträger angesprochen und seine Zuständigkeit für die Festlegung des Mindestflächenbedarfs für die am Umsiedlungsstandort zu errichtende Infrastruktur klargestellt.

Unabhängig davon ist es weiterhin erforderlich und sinnvoll, dass sich die betroffene Gemeinde und der Bergbautreibende über die zukünftige Infrastruktur abstimmen und zu einer einvernehmlichen Festlegung gelangen.

Zu 26.)

a) Straffung des Textes und redaktionelle Änderung.

b) und c) Durch die Streichung von Satz 4 soll erreicht werden, dass die erforderlichen Unterlagen frühzeitig vorliegen und nicht „erst“ zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Erarbeitung des Braunkohlenplans. Erfahrungen aus der Planungspraxis haben gezeigt, dass die bisherige Regelung teilweise dazu geführt hat, dass die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig aufgearbeitet ins Verfahren eingebracht werden konnten.

Zu 27.)

Wegen diverser kleinerer Änderungen im Gesetzestext wurden keine Einzeländerungen vorgenommen, sondern die Norm in Gänze neu gefasst.

Dabei wurden Regelungen, die sich bereits aus den allgemeinen Vorschriften für die Raumordnungspläne ergeben, an dieser Stelle gestrichen. Dies betrifft z. B. die Anforderungen an das Erarbeitungsverfahren und seine Fristen, die Anforderungen an die auszulegenden Unterlagen, die Anforderungen an eine zusammenfassende Darstellung bei der Umweltprüfung.

Gestrichen wurde auch Absatz 6, der eine Regelung für Meinungsverschiedenheiten zwischen Braunkohlenausschuss und Regionalrat trifft. Eine solche Regelung ist aufgrund der Stellung des Braunkohlenausschusses als „Herr des Braunkohlenverfahrens“, der die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung und Aufstellung der Braunkohlenplanung in eigener Zuständigkeit trifft, obsolet. Der Braunkohlenausschuss hat dabei auch dafür zu sorgen, dass die Braunkohlenpläne mit den Regionalplänen abgestimmt sind.

Der Braunkohlenausschuss hat insofern eine andere rechtliche Stellung als sonstige vom Regionalrat eingesetzte/berufene Ausschüsse.

Zu 28.)

Redaktionelle Änderungen.

Zu 29.)

Redaktionelle Änderung zur Deregulierung.

Zu 30.)

Generell gilt § 15 Raumordnungsgesetz direkt. In der Neufassung wird in Absatz 1 Satz 1 die Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen normiert. Mit Satz 2 wird bezweckt, dass die UVP im Raumordnungsverfahren nur für Vorhaben durchgeführt wird, für die eine UVP-Pflicht besteht. Ausgeschlossen werden Vorhaben, für die zunächst eine Vorprüfung, ob eine UVP durchzuführen ist, erfolgt. Eine derartige Vorprüfung ist auf Ebene des Raumordnungsverfahrens sinnvoll kaum leistbar.

Die UVP-Pflicht besteht danach nicht nur für die Vorhaben, die in den Anlagen der UVP-Gesetze mit einem „X“ gekennzeichnet worden sind. Sie gilt auch für Fälle,

- bei denen zwei oder mehr Vorhaben als kumulierende Vorhaben zusammen den „X“-Wert erreichen (§ 3 b Absatz 2 UVPG),
- bei denen ein Vorhaben derart erweitert wird, dass es insgesamt zu einem Pflicht-UVP-Verfahren wird (§ 3 b Absatz 3 UVPG) oder
- bei denen die Erweiterung eines UVP-Verfahrens so erheblich ist, dass sie selbst schon den X-Schwellenwert erreicht (§ 3e Nummer 1 UVPG).

Für das Raumordnungsverfahren wird nach Absatz 2 die Öffentlichkeitsbeteiligung generell verpflichtend eingeführt. Dies ist als Abweichung zum Raumordnungsgesetz auch gekennzeichnet.

Die Absätze 3 bis 5 regeln die Zuständigkeiten.

Zu 31)

Die Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, dass Flächennutzungspläne zum Teil nicht die Darstellungen enthalten und als vorbereitender Bauleitplan auch nicht enthalten müssen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob jeder aus dem FNP entwickelte B-Plan an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Zu 32.)

a) Redaktionelle Änderung; das Wort „Entschädigung“ kann entfallen, weil die Entschädigungsvorschriften aufgehoben werden.

b) Da § 14 Raumordnungsgesetz direkt gilt, wird auch darauf Bezug genommen.

c) Die Vorschriften werden aufgehoben, die Untersagungsdauer soll der des Raumordnungsgesetzes entsprechen.

Zu 33.)

a) Redaktionelle Änderung.

b) Der Satz kann entfallen, da das Raumordnungsgesetz direkt gilt.

c) Die Norm hat deklatorischen Charakter; der Regionale Flächennutzungsplan wurde in Nordrhein-Westfalen als Planungsinstrument abgeschafft, gleichwohl ist der genehmigte Regionale Flächennutzungsplan weiterhin wirksam.

d) Redaktionelle Änderung.

e) Die starre Frist entfällt.

f) Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die sowohl für die Verfahren aller Raumordnungspläne als auch für bereits begonnene Raumordnungsverfahren gilt. Letzteres ist erforderlich, da mit diesem Änderungsgesetz verpflichtend die Öffentlichkeitsbeteiligung für Raumordnungsverfahren eingeführt wird.

Zu 34.)

a) Da die Berichtspflicht entfällt, ändert sich die Überschrift.

b) Die Berichtspflicht entfällt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.